

# Statuten Verein Openair Safiental

Präambel:

Die männliche Form gilt sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Unter dem Namen "**Open Air Safiental**" besteht ein Verein, dessen Sitz Name, Sitz  
sich in Safien befindet.

### Art. 2

Der Verein tritt als Organisator eines Openairs im Safiental auf. Zweck  
Ziel ist im speziellen die Förderung der Jugendkultur. Der Verein  
ist nicht gewinnorientiert.

### Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Mitgliedschaft

a) Als Aktivmitglieder können Privatpersonen dem Verein angehören

b) Als Passivmitglieder können Privatperson sowie juristische Personen  
dem Verein angehören

Aktivmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

Die Aufnahme gemäss Ziffer a) und b) erfolgt aufgrund einer schriftlichen  
Beitrittserklärung an den Vorstand, welcher über die Aufnahme befindet.

### Art. 4

Aktiv- und Passivmitglieder haben die alljährlich von der Jahresbeitrag  
Generalversammlung beschlossenen Vereinsbeiträge zu entrichten.

### Art. 5

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Vereinsjahr  
folgenden Jahres.

### Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt: Verlust der Mitgliedschaft

a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, auf Ende eines  
Vereinsjahres.

b) durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages (nach zweimaliger  
Aufforderung zur Zahlung)

Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## II ORGANISATION

### Art. 7

Organe des Vereins sind

Organe

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

### Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere die Erledigung folgender Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichtes
- c) Wahlen
- d) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- e) Revision der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

### Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel bis Ende Oktober statt. Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden in geeigneter Form, zu erfolgen.

Einberufung

Traktanden

Ein Fünftel der Aktivmitglieder kann unter Angabe des Grundes die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung vom Vorstand verlangen.

### Art. 10

Die Traktandenliste hat folgenden minimalen Anforderungen zu genügen:

Traktandenliste

- 1) Begrüssung
- 2) Orientierung über Ein-/Austritte
- 3) Wahl der Stimmzähler
- 4) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

- 5) Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- 6a) Bericht des Kassiers
- 6b) Bericht der Revisoren
- 6c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 7) Wahlen
- 8) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- 9) Spezielle Traktanden
- 10) Varia

Art. 11

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfassung

Es kann nur über Sach- und Wahlgeschäfte Beschluss gefasst werden, die traktandiert wurden.

Art. 12

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung oder geheime Wahlen verlangt.

Abstimmungs- und Wahlmodus

Bei Wahlen und Abstimmungen und Sachgeschäften gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit in Sachvorlagen hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen findet ein weiterer Wahlgang statt; dann entscheidet bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

Art. 13

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt ein Jahr und beginnt jeweils an der ordentlichen Generalversammlung im Herbst.

Amtsdauer

Art. 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar (Vizepräsident) und dem Kassier und mindestens zwei weiteren Personen.

Vorstand

Der Vorstand ist das Organisationskomitees (OK) des Open Airs.

Der Vorstand hat für das Open Air ein Budget zu erstellen und dieses den Aktivmitgliedern zur Information zuzustellen.

Der Vorstand organisiert die laufenden Geschäfte, bereitet die Generalversammlung vor und fasst alle Beschlüsse, die nicht einem

anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident leitet die Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen.

Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er zieht die Mitgliederbeiträge ein und besorgt die mit dem Verein verbundenen Kassageschäfte.

#### Art. 15

Der Präsident beruft den gesamten Vorstand ein, so oft es die Geschäfte verlangen. Einberufung Vorstand

2 Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung verlangen.

#### Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt sinngemäss nach Art. 11

#### Art. 17

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Zeichnungsberechtigung

#### Art. 18

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Protokollführung

Die Protokolle des Vorstandes sind an der nächsten Sitzung, diejenigen der Generalversammlung an der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### Art. 19

Der Präsident hat der Generalversammlung alljährlich den Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Berichterstattung

Der Kassier hat an der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

#### Art. 20

Die Revisoren haben alljährlich die Kassa- und Rechnungsführung des Vereins zu überprüfen. Über das Ergebnis haben sie an der ordentlichen Rechnungsrevisoren

Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen

### III FINANZEN

#### Art. 21

Die Einnahmen des Vereins werden gebildet aus: Mittel

- a) den ordentlichen Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- b) den ordentlichen Jahresbeiträgen der Passivmitglieder
- c) aus freiwilligen Zuwendungen Dritter
- d) dem Überschuss aus Veranstaltungen, Aktionen.

#### Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Haftung

Der Vorstand schliesst eine den Risiken entsprechende Versicherung ab.

### IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 23

Eine Revision dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Statutenrevision

#### Art. 24

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Auflösungsversammlung teilnehmenden Stimmberechtigten. Auflösung des Vereins

Die die Auflösung beschliessende Versammlung entscheidet über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

#### Art. 25

Die vorstehenden Statuten treten mit der Genehmigung der Gründungsversammlung vom 7. Januar 2001 sofort in Kraft. Inkrafttreten

Diese Vereinsstatuten wurden von der Gründungsversammlung vom 7. Januar 2001 genehmigt.

Safien, 7. Januar 2001

Open Air Safiental